

**Bebauungsplan Nr. 141-5
„Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“**

Erläuterung zum Nutzungskonzept

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Teil B – Umweltbericht

Bearbeitungsstand: August 2021

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	3
1. Beschreibung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	4
2. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde	5
2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden.....	5
2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	6
2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	14
3.1 Schutzgut Mensch.....	15
3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen	17
3.3 Schutzgut Boden.....	18
3.4 Schutzgut Wasser	19
3.5 Schutzgut Klima / Luft	20
3.6 Schutzgut Landschaft.....	21
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	23
3.9 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h)	23
3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen.....	24
3.11 Zusammengefasste Auswirkungsprognose	24
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	24
4.1 Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	25
4.2 Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	25
4.3 Maßnahmen zum Ausgleich	25
5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	26
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	26
6. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	26
7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	26
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
9. Literaturverzeichnis	28

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Abs. 4 die Durchführung einer Umweltprüfung grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die Umweltprüfung hat nach § 2 Abs. 4 BauGB dafür Sorge zu tragen, für die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der BauGB-Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung werden daher die genannten gesetzlichen Vorgaben mit den Ergebnissen des im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die in diesem Umweltbericht dargestellte Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes des Bebauungsplangebietes erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundlagen und Erhebungen:

- Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße/Oberrahser“ (Stand: 02.08.2021), Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, 2021
- Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße/Oberrahser“ in Viersen und Süchteln (Stand: 19.07.2021), Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, 2021

1. Beschreibung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Nachfolgend wird das geplante Vorhaben kurz nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ liegt nördlich des Viersener Stadtzentrums am nördlichen Abschluss des Ortsteils Oberrahser. Es stellt sich größtenteils als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und schließt zudem im Westen einen Teil der Süchtelner Straße mit ein. Der Straßenverlauf ist durch Bäume mit Strauchunterwuchs geprägt.

Das Plangebiet lässt sich wie folgt abgrenzen:

- durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Osten,
- durch Gewerbeflächen eines Lebensmitteldiscounters einschließlich einer entsprechenden Umfahrung zur Anlieferung sowie eines Autohändlers im Süden und
- durch die Süchtelner Straße mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,13 ha und befindet sich in der Gemarkung Viersen, Flur 85 mit den Flurstücken 1993, 1938 (tlw.) und 1566 (tlw.).

Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Bebauungsplan sowie der Abbildung 1 zu entnehmen.

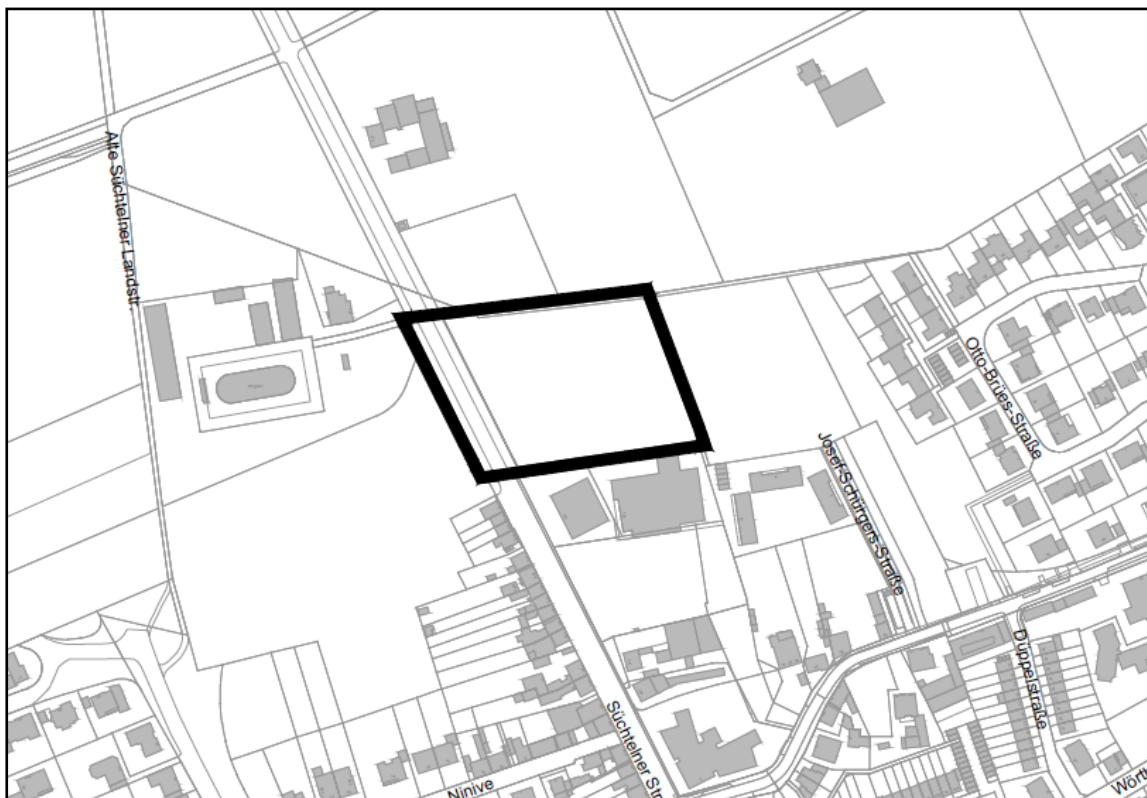


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 141-5 (schwarz markiert)
Quelle: Stadt Viersen verändert durch ISR 2021

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ ist es, die lokale Wirtschaftsentwicklung weiter zu fördern und dafür geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des stetig wachsenden Gewerbesektors der Stadt Viersen und dem damit verbundenen erhöhten Flächenbedarf, soll mithilfe einer Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Süchtelner Straße nach Norden hin die Ansiedlung zweier Gewerbebetriebe auf die hohe Nachfrage reagiert werden. Dies soll einer möglichen Verlagerung von expandierenden Betrieben aus dem Stadtgebiet hinaus entgegenwirken.

Unter der Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte (siehe Erläuterungsbericht), erscheint es sinnvoll, die bestehende gewerbliche Nutzung zur Ausbildung einer neuen Ortskante nach Norden hin zu ergänzen.

Entsprechend dieser grundlegenden Zielsetzung ist geplant, das Plangebiet überwiegend als Gewerbegebiet (GE) sowie Straßenverkehrsflächen und Grünflächen festzusetzen. Gegebenenfalls ist aufgrund der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eine Gliederung des Gewerbegebietes erforderlich. Hierzu wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welche Aussagen zu den einzuhaltenden Anforderungen enthalten und der Erarbeitung der entsprechenden Festsetzungen zugrunde gelegt wird.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 1,13 ha auf. Es gliedert sich in eine Verkehrsfläche, in Grünflächen sowie in ein Gewerbegebiet auf. Die Flächen des Gewerbegebietes können gemäß der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bis zu 80% versiegelt werden. Der genaue Bedarf an Grund und Boden wird im Verlauf des Verfahrens ermittelt.

2. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden

Mit Hilfe der Beschreibung der verwendeten Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung wird den Behörden sowie der Öffentlichkeit dargelegt, welche Verfahren angewandt wurden.

Die Darstellung der angewandten Untersuchungsmethoden ermöglicht eine bessere Nachvollziehbarkeit, dass die Resultate der Umweltprüfung auf einer bestimmten Datengrundlage nach allgemein anerkannten Prüfverfahren erarbeitet worden sind.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird im weiteren Verfahren ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH für den Bebauungsplan Nr. 141-5 „Ge-

werbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ erstellt. In diesem erfolgt eine Biotopkartierung und -bewertung der Bestandssituation sowie der Planung. Des Weiteren wird hieraus der notwendige Kompensationsbedarf abgeleitet.

Für den Untersuchungsraum wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ISR, 2021) verfasst.

Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen berücksichtigt, sofern sie im derzeitigen Stand vorliegen.

2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine sachgerechte Erfassung und Bewertung aller Zusammenhänge nicht immer möglich. Dementsprechend ist es wichtig, im Umweltbericht auf potentielle Lücken im Kenntnisstand und/oder auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hinzuweisen. So wird den Behörden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben durch Hinweise diese Lücken zu beseitigen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten zum jetzigen Zeitpunkt keine besonderen Schwierigkeiten auf.

2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach Baugesetzbuch

Nach §1 Abs. 5 des BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere folgende Umweltschutzziele einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Ferner enthält die Auflistung in §1 Abs. 6 BauGB weitere, auf die Schutzgüter bezogene Aspekte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden [...].
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Es werden Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge) beschrieben. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch Schall	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Erholung	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BNatSchG/ LG NRW	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG und § 1 LG NRW). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).
	BNatSchG	Der § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert Verbotstatbestände für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ▪ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ▪ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ▪ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ▪ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und ▪ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)	<p>Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
	BNatSchG LG NRW	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Fachplanungen

Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH eine Artenschutzvorprüfung der Stufe I verfasst. Im weiteren Verfahren wird ebenfalls durch das Büro ISR ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) erstellt, welcher sich derzeit in Bearbeitung befindet. Ferner werden ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Verkehrsgutachten erstellt.

Deren Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht berücksichtigt. Für eine detaillierte Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe und der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sei daher auf die jeweiligen Fachbeiträge verwiesen.

Regionalplan

Gemäß des Regionalplans für die Teilregion Viersen der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet überwiegend innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) am Rande eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs sowie eines Regionalen Grünzugs lokalisiert. Unter Berücksichtigung einer gewissen Planunschärfe des Regionalplans als übergeordnetes Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region, lässt sich für das Plangebiet das Ziel zur Entwicklung eines Ortsabschlusses durch eine Nutzung als ASB erkennen.

Gemäß §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt den südlichen Teil des Plangebietes überwiegend als Mischfläche, den nördlichen Bereich als Grünfläche sowie einen Anschluss an die Süchtelner Straße durch eine Verkehrsfläche dar. Im Flächennutzungsplan lässt sich die ursprüngliche verkehrliche Zielsetzung in Form einer Umgehungsstraße für den Raum erkennen. Diese Schaffung einer Alternativverkehrsführung zur Süchtelner Straße durch die Verlängerung der Vogteistraße einschließlich einer Unterführung des Bahndamms mit Anschluss an die ursprünglich geplante Verbindungsstraße im Geltungsbereich, wurde aufgrund einer Unverträglichkeit der Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Siedlung „Ninive“ verworfen.

Die umliegenden Gebiete sind durch Wohnbauflächen, Grünflächen und gemischt genutzten Flächen geprägt. Für eine Entwicklung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Der Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelt werden. Daher soll im Parallelverfahren die 98. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten einer vorwiegenden Darstellung des Plangebietes als Gewerbefläche durchgeführt werden.

Bebauungspläne

Für das vorliegende Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 141 „Oberrahserstraße West“. Der Bebauungsplan berücksichtigt einen seinerzeit vorgesehenen Kreisverkehr an der Süchtelner Straße, indem dieser aus dem Plan ausgespart wird. Eine an den Kreisverkehr angeschlossene öffentliche Verkehrsfläche führt durch das Plangebiet in Richtung Osten und verläuft außerhalb des Plangebietes nach Süden, um hier an die Oberrahserstraße anzubinden. Die veränderte Verkehrsführung, welche über die verlängerte Vogteistraße zur verkehrlichen Entlastung der Süchtelner / Düsseldorfer Straße vorgesehen war, sollte dem Anschluss an das Wohngebiet Rahser dienen.

Im Süden der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mischgebiet -MI- bestehend aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen und dem Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe mit überwiegend zwei Geschossen sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt. Nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche sieht der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park sowie östlich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz mit Wegen vor.

Der südliche Bereich des Bebauungsplanes wurde zur Errichtung von einer dezentralen Tagesklinik zur Verbesserung der wohnortnahen, psychiatrischen Versorgung durch einen Bebauungsplan überlagert. Der Bebauungsplan Nr.141-2 „Oberrahser Straße West/ Teilbereich“ in Viersen regelt hauptsächlich, dass die bisher unzulässigen Nutzungen „Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ sowie „sonstige Gewerbebetriebe“ zulässig sind.

Seit 2019 befindet sich nordwestlich des Plangebietes der Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße/Ringofen“ auf dem Grundstück eines Baustoffherstellers in Aufstellung. Weitere rechtskräftige Bebauungspläne in der Nachbarschaft, wie „Ninive“ Nr. 4-12“ oder „Büsemfeld“ Nr. 121 zielen auf eine wohnbauliche Entwicklung ab.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 6 „Mittlere Niers“ des Kreises Viersen. Im Landschaftsplan wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“ dargestellt. Das Gebiet steht nicht unter Naturschutz sowie Landschaftsschutz und ist kein geschützter Landschaftsbestandteil.

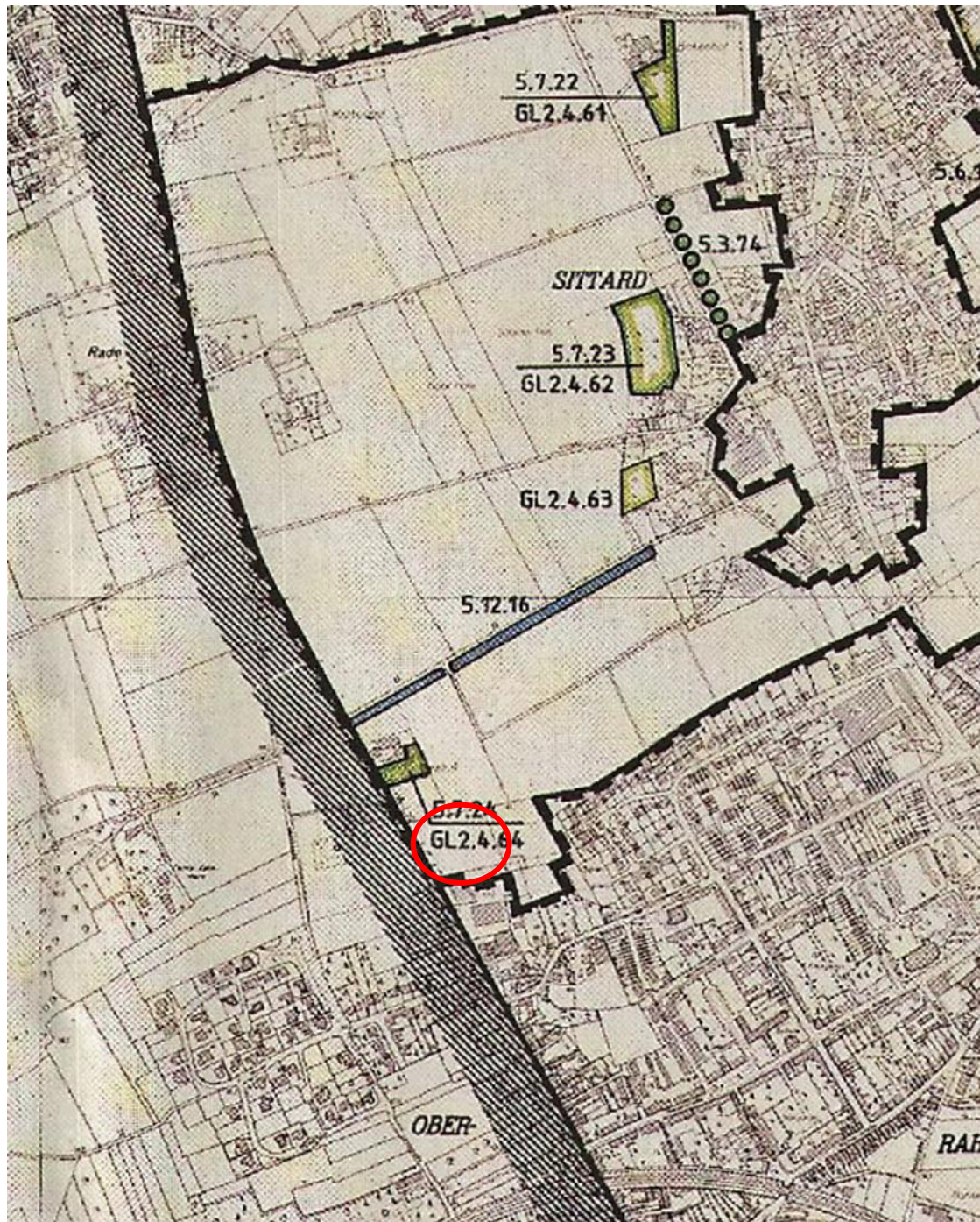


Abbildung 2: Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 6
Quelle: Stadt Viersen verändert durch ISR 2021

Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Untersuchungsgebiet kommen weder geschützte Flächen (geschützte Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Im Umfeld des Plangebietes können folgende Schutzgebiete verortet werden:

Landschaftsschutzgebiete

In ca. 410 m westlicher Entfernung erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süchtelner Höhen“ (Objektkennung LSG-4603-0007) auf einer Fläche von ca. 993 ha.

In ca. 1,2 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das LSG „Niersniederung“ (Objektkennung LSG-4604-0005). Die digitalisierte Fläche des Schutzgebietes beläuft sich auf ca. 1.564 ha.

Naturschutzgebiete

In ca. 1,5 km östlicher Entfernung zum Plangebiet erstreckt sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Salbruch“ (Objektkennung VIE-030) auf einer Fläche von ca. 327 ha.

Schutzwürdige Biotope

In ca. 270 m westlicher Entfernung befindet sich das schutzwürdige Biotop „Waldstück „Süchtelner Höhen“-Viersener Stadtwald“ (Objektkennung BK-4704-018). Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 50.034 ha. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines heterogen strukturierten Waldkomplexes mit hohem Buchenwaldanteil.

In ca. 608 m südwestlicher Entfernung befindet sich das schutzwürdige Biotop „Waldbestand im Norden von Viersen“ (Objektkennung BK-4704-095) auf einer Fläche von ca. 5.611 ha. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines Waldbestandes in unmittelbarer Siedlungsnähe als Refugialbiotop für Pflanzen und Tiere.

In ca. 1,4 km östlicher Entfernung befindet sich das schutzwürdige Biotop „Renaturiertes Abgrabungsgewässer „Vosselhof““ (Objektkennung BK-4704-077) auf einer Fläche von ca. 3.674 ha. Schutzziel der Erhalt und die Entwicklung eines Abgrabungsgewässers als wertvoller Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten.

In ca. 1,5 km östlicher Entfernung erstreckt sich das schutzwürdige Biotop „Salbruch“ (Objektkennung BK-4704-0004). Die digitalisierte Fläche beläuft sich auf ca. 327.326 ha. Schutzziel ist der Erhalt und die Extensivierung des großen zusammenhängenden Feucht-Grünlands zu Förderung seltener Lebensräume und des Artenreichtums. Hauptaspekt ist hier das Vorkommen landesweit gefährdeter Wiesenvogelarten.

Verbundflächen

In ca. 285 m nordwestlicher Entfernung befindet sich die Verbundfläche „Süchtelner Höhen zwischen Viersen und Süchteln“ (Objektkennung VB-D-4704-002). Diese erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 297.564 ha. Schutzziel ist die Erhaltung der bewaldeten Süchtelner Höhen mit ehemaligen Buchen-Niederwäldern, naturnahen Laubwäldern, paläontologisch wertvollen Aufschlüssen, Hohlwegen, Trockentälern, Quellen, Kleingewässern und Heideresten als Vernetzungselement und als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

In ca. 1,4 km östlicher Entfernung befindet sich die Verbundfläche „Mittlere Niersaue“ (Objektkennung VB-D-4604-003) auf einer Fläche von ca. 1542.330 ha. Schutzziel ist u.a. die Erhaltung der grünlandgeprägten, reich gegliederten Niersniederung mit Auen- und Bruchwäldern, artenreichen Feuchtwiesen und Flutrasen, größeren Abgrabungsgewässern und/mit alten, naturnahen Laubwäldern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservogel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Alleenkataster

Südlich, in ca. 249 m Entfernung zum Plangebiet, verläuft die schutzwürdige Allee „Säulen-Hainbuchenallee an der Süchtelner Straße (L39)“ (Objektkennung AL-VIE-0055). Diese wurde im Zeitraum von 1976-2000 verpflanzt. Es handelt sich hierbei um eine offene einfache zweireihige Allee, die keine Lücken aufweist. Die Hauptbaumart ist die Hainbuche. Die Allee verläuft nach Süden hin über eine Länge von ca. 409 m.

FFH-Gebiete

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine FFH-Gebiete.

Vogelschutzgebiete

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes geschieht nachfolgend jeweils schutzgutbezogen. Als Grundlage für die spätere Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung dient der Zustand des Plangebietes zu Beginn des Aufstellungsverfahrens.

Bei der folgenden Beschreibung der Umweltauswirkungen handelt es sich um die Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Andere Belange werden erst bei der Berücksichtigung aller Belange in die Abwägung einbezogen.

Die Bewertung bezieht sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf „das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

Ein Bauvorhaben kann sich auf unterschiedliche Weise auf die Umwelt auswirken. Zu unterscheiden ist regelmäßig in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Die baubedingten Projektwirkungen sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben. Temporäre baubedingte Eingriffe können z.B. durch Bau- und Lagerflächen sowie aufgrund benötigter Arbeitsräume entstehen. Die indirekten Wirkungen der Bauphase, wie visuelle Störreize, Lärm, Licht oder Staub, beeinträchtigen temporär, auch über ihren Ursprungsort hinaus, die jeweiligen Nachbarflächen.

Als anlagebedingte Projektwirkungen gelten alle durch die Planung bzw. neue Bebauung verursachten nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Lebensräume.

Die betriebsbedingten Projektwirkungen treten dauerhaft durch die angesiedelte Nutzung selbst auf. Dies sind in der Regel indirekte Wirkungen wie visuelle Störreize, Lärm, Emissionen, Licht oder Staub, die auf die angrenzenden Lebensräume wirken.

3.1 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen sind zum einen gesundheitliche (i.d.R. vor allem Lärm-, Geruch- oder Staubbmissionen und visuelle Beeinträchtigungen) sowie regenerative Aspekte (Erholungs- / Freizeitfunktionen: hier Landschaftsbild und ggf. Barrierewirkungen) von Bedeutung. Daher erfolgt zur Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen durch das Planungsvorhaben eine Beschreibung der aktuellen Potentiale des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Mensch.

Immissionen

Schalltechnische Auswirkungen auf das Plangebiet im Bestand gehen durch die umliegenden Gewerbebetriebe sowie vom Verkehr, insbesondere auf der Süchtelner Straße, aus.

Straßenverkehrslärm

Gemäß den Umgebungslärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MULNV) werden die höchsten Lärmpegel mit bis zu 75 dB(A) an der Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße tagsüber erreicht. Im Zentrum des Plangebietes werden Straßenverkehrslärmpegel zwischen 56 dB(A) bis 65 dB(A) gemessen.

Im Nachtzeitraum werden im Bereich der Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße straßenverkehrsbedingte Beeinträchtigungen von bis zu 65 dB(A) erfasst. Im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche sinken die Lärmpegel auf 60 dB(A) bis hin zu 55 dB(A) im zentralen Bereich des Plangebietes.

Schienenverkehrslärm

Gemäß den Umgebungslärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MULNV) werden im Großteil des Plangebietes Beeinträchtigungen durch Schienenverkehrslärm von bis zu 60 dB(A) im Tageszeitraum gemessen, welche durch eine Bahnschiene etwa 500m südlich des Plangebietes ausgelöst werden.

Im Nachtzeitraum kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Geruchsimmissionen

Durch die im Plangebiet verlaufende Straße „Süchtelner Straße“ sowie durch die umliegenden Gewerbebetriebe sind im Bestand mit geringe Geruchsbelastungen zu rechnen. Weitere Geruchsimmissionen können durch den Einsatz von Düngemitteln und/oder Pestiziden ausgehen sowie durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.

Staubbmissionen

Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Maschinen, ist im Bestand mit Staubbmissionen zu rechnen.

Lichtimmissionen

Aufgrund der im Plangebiet verlaufenden Straße „Süchtelner Straße“ sind bereits Lichtquellen im Bestand vorhanden, die auf das Plangebiet einwirken. Weitere Lichtemissionen können auf die umliegenden gewerblichen Nutzungen, die Stellplatzbeleuchtung sowie die Wohnbebauung zurückgeführt werden.

Freizeit und Erholung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes, weist dieses keinen besonderen Freizeit- und Erholungscharakter auf. Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten befinden sich u.a. im anschließenden Landschaftsraum, beispielsweise im Bereich des östlich gelegenen Spielplatzes sowie im Bereich des Ortskerns.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht als Grünanlage für den Erholungsaufenthalt konzipiert und dient folglich nicht der Erholung in Natur und Landschaft.

Bewertung:

Immissionen

Straßenverkehrslärm

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens und demzufolge mit einer Erhöhung der straßenverkehrsbedingten Lärmimmissionen zu rechnen. Im weiteren Verfahren wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Geruchsimmissionen

Mit Umsetzung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen. Von den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich weiterhin nicht erhebliche Beeinträchtigungen durch die Immissionen von landwirtschaftlichen Maschinen.

Staubimmissionen

Durch die Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgegeben, wodurch sich die Beeinträchtigungen minimieren. Da im direkten Umfeld landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, ist weiterhin mit einer Beeinträchtigung durch Staub zu rechnen. Diese können jedoch durch die geplanten Grünflächen minimiert werden.

Lichtimmissionen

Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben kann zu einer Erhöhung der Lichtimmissionen führen. Jedoch sind diese bereits im Bestand durch die Landstraße L 39 und die in der Umgebung befindlichen Gewerbe- und Wohnbebauungen vorhanden.

Freizeit und Erholung

Mit Umsetzung der Planung wird die Naherholungsfunktion der Region gestärkt. So ist eine eingegründete Fuß- und Radwegeverbindung im Plangebiet vorgesehen, welche die Naherholungsmöglichkeit (öffentliche Grünfläche) im Osten des Plangebietes sowie die dort angebundene Siedlung mit der westlich befindlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie der Siedlung Ninive verknüpft.

Kampfmittel

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Seveso III-Richtlinie

Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne der Seveso III-Richtlinie sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Westen des Gebietes verläuft die Süchtelner Straße als Teil des Plangebietes, die durch Begleitgrün bestehend aus einer schützenswerten Allee mit vereinzeltem Strauchunterwuchs geprägt ist.

Im Norden und Osten schließen sich weitere Freiflächen an, die sich ebenfalls als Ackerflächen darstellen. Im Süden befinden sich angrenzend Gewerbebetriebe (z.B. ein Autohaus, und ein Lebensmitteldiscounter).

Die Vegetation im südlichen Umfeld des Plangebietes ist bedingt durch die wohnbauliche Nutzung eher strukturlos. Im Bereich der Gärten konnten vereinzelt gliedernde Ziergehölze, Bäume sowie Rasenflächen dokumentiert werden. Im Osten entlang der Josef-Schürgers-Straße konnte eine Baumreihe erfasst werden.

Ferner befindet sich im östlichen Umfeld ein breiterer Grünstreifen der durch Gehölze wie beispielsweise Bäume, Strauchvegetation und einer Freifläche bestehend aus Rasen geprägt wird. In Teilen wird die Freifläche durch einen Spielplatz gestaltet.

Tiere

Die Flächen des Plangebietes stellen sich hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen, mit einer größeren Ackerfläche als Offenlandbiotop und einen linearen Gehölzstreifen entlang der Straße, als eher abwechslungsarm dar.

Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen wirken im Bestand hohe Geräuschbelastungen sowie eine Vielzahl von Bewegungsimpulsen auf das Plangebiet ein, wodurch die Habitatsigenschaften des Plangebietes zumindest für störungssensible Arten beeinträchtigt sind. Die Verkehrsflächen wirken zudem als Barrieren und schränken dadurch die Bewegungsräume einiger Arten ein.

Bewertung:

Pflanzen

Bei Durchführung der Planung kommt es zu bau- und anlagebedingten Eingriffen in die lokalen Biotopstrukturen. Versiegelungen führen zu einem Verlust von z. B. Ackerfläche, Säumen und Gehölzen.

Tiere

Um dem Eintreten von vorhabenbedingten Zugriffsverboten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung (Stufe I) (ISR 2021) durchgeführt, um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten sowie ggfs. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen aufzuzeigen. Diese befindet sich zurzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen. Eine finale Freigabe steht noch aus. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung werden die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Verfügung gestellt.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß der digitalen Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (BK50) steht im Osten des Plangebietes der Bodentyp L4704_L341 eine Parabraunerde, vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde an. Diese Böden weisen durch ihre Regulations- und Pufferfunktion sowie hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Im Westen des Plangebietes steht der Bodentyp L4704 >Q741, ein Auftrags-Regosol an. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft die Süchtelner Straße (L 39). Hierdurch bedingt kommt es bereits zu einem erhöhten Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in den Boden. Durch die intensive Landwirtschaft und die damit verbundenen Einträge von Dünger und Pestiziden sowie durch die Bearbeitung / den mechanischen Umbruch der oberen Bodenschichten kann der Boden im Plangebiet als gestört beschrieben werden.

Das Plangebiet ist bis auf die Flächenanteile der bestehenden, asphaltierten Landstraße (L 39) nahezu unversiegelt.

Kenntnisse über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Bewertung:

Bei Realisierung des Bebauungsplanes kann es baubedingt zu einer Bodenverdichtung innerhalb der Baufläche kommen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben führen anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von Boden.

Der im Westen befindliche Teil der Süchtelner Straße stellt sich bereits heute als bis auf die seitlichen Grünflächen versiegelt dar. Potentiell erforderliche Anpassungen des Straßenverlaufs zur Erschließung des Gebietes können sich neben Stellplätzen, Zuwegungen usw. ebenfalls auf die Versiegelung des Bodens auswirken. Hier besteht eine Abhängigkeit zu einem in Erstellung befindlichen Verkehrsgutachten.

Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen nicht nur als eine nicht vermehrbare Ressource besonderen Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Die Planung sieht als Art der baulichen Nutzung überwiegend die Festsetzung eines Gewerbegebietes und für dieses Gebiet die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 vor. Hierdurch können bis zu 80% des Gewerbegebietes überbaut und somit teil- oder vollversiegelt werden. Durch die Überbauung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und besonders schutzwürdige Böden werden dem Naturhaushalt entzogen. Der Verlust jeglicher Bodenfunktionen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Die Durchführung der Planung bewirkt einen Anstieg des Versiegelungsgrades im Untersuchungsgebiet. Von dem ca. 11.300 m² großen Plangebiet werden ca. 9.511 m² als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt, wovon ca. 7.608 m² (GRZ 0,8) versiegelt werden können. Dadurch würde der Versiegelungsgrad im Bestand von ca. 0% auf ca. 80% im Planfall ansteigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als erheblich einzustufen.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften Oberflächengewässer.

Im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes, an der Süchtelner Straße, verläuft ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben rückwärtig der Baumreihen im Bestand. Des Weiteren verläuft westlich der Süchtelner Straße, außerhalb des Plangebietes ein weiterer Entwässerungsgraben.

In ca. 2 km östlicher Entfernung zum Plangebiet verläuft der Fluss Niers. Das Wasser fließt in nordwestliche Richtung.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Grundwasser

Gemäß den großräumigen Grundwasserkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen liegen keine Grundwassermessstellen im Plangebiet.

Hochwasser

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) befindet sich das Plangebiet in keinem Hochwassergefahrengebiet.

Bewertung:

Während der Bauphase kann es aufgrund noch fehlender abwassertechnischer Anlagen zu ungehinderten Abflüssen von Regenwasser kommen. Bei starken Niederschlägen können Schmutz und Stäube mit dem Abfluss in angrenzende Bereiche gespült werden. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe (z.B. Baumaterialien, Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen) in die Umwelt gelangen.

gen. Anlagebedingt können durch Versiegelungen die Bodenteilfunktionen erheblich beeinträchtigt oder ganz unterbunden werden. Im Ergebnis kommt es zu Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes wie beispielsweise eine Verringerung des Grundwasserneubildungspotentials.

Oberflächengewässer werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Entwässerung

Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist.

Die konkrete Beseitigung des Niederschlagswassers wird im weiteren Verfahren geprüft.

3.5 Schutzgut Klima / Luft

Klima

In Viersen herrscht ein gemäßigtes, aber warmes Klima. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt jährlich bei 9,5 bis 10°C mit rund 1400 bis 1500 Sonnenstunden. Das ganze Jahr über ist mit deutlichen Niederschlägen zu rechnen.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird für das Plangebiet das Klimatop „Freilandklima“ dargestellt. Das von Freiflächen geprägte Klimatop zeichnet sich u.a. durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandbiotope besitzen eine wichtige (Austausch-) Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Stadtflächen.

Im Übergangsbereich des Plangebietes schließen sich die Klimatope Vorstadtklima und Klima innerstädtischer Grünflächen an.

Luft

Die lufthygienische Situation wird durch die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen der unmittelbar westlich im Plangebiet verlaufenden Süchtelner Straße/Düsseldorfer Straße (L39) belastet. In ca. 427 m südlicher Entfernung befindet sich die Messstation „Viersen Süchtelner Straße“(VISS) zur Luftqualitätsüberwachung. Da im Jahr 2009 der Betrieb der Station eingestellt wurde, ist die Validierung genauer Werte über das Messnetz des LANUV nicht mehr möglich.

Des Weiteren können durch landwirtschaftliche Prozesse (z.B. Düngung) temporäre Geruchsbelastungen sowie Stäube bei der Bewirtschaftung entstehen. Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent sowie als Filter- und Pufferfunktion für potenziell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole und ihnen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

Aufgrund der flachen Topographie sind die Flächen nicht als Kalt- und Frischluftentstehungsort relevant.

Bewertung:

Klima

Durch die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich im geringen Maße klimaaktive Vegetationsbestände überplant. Durch den potentiellen Erhalt der Bäume im Westen des Plangebietes und durch die geplanten Neupflanzungen im Übergang zu den bestehenden Ackerflächen im Norden sowie Westen sollen Flächen weiterhin vorgehalten werden, die die negativen klimatischen Auswirkungen von versiegelten Flächen vermindern.

Bedingt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Veränderung des Lokalklimas von einem Freilandklimatop zu einem Gewerbe- und Industrieklimatop. Im Vergleich zum ungestörten Freilandklimatop mit seinen verschiedenen (Ausgleichs-) Funktionen, zeichnet sich ein Gewerbe- und Industrieklima als Ungunstraum durch verstärkte Aufheiztendenzen, eine hohe Wärmespeicherkapazität sowie eine verzögerte nächtliche Abkühlung aus.

Luft

Durch die Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, die zuvor zu einer Aufwertung der Luftqualität beigetragen haben. In den überbauten Flächen gehen Klimafunktionen verloren, was mit Auswirkungen auf die lokale Lufthygiene einhergeht. Die lokale Kalt- und Frischluftproduktion sowie lokale Staub- und Schadstofffilterfunktionen würden in geringen Teilen reduziert werden.

Mit dem voraussichtlichen Erhalt der Gehölze im Westen des Untersuchungsraumes sowie die Schaffung neuer Grünflächen, soll eine Minderung des Eingriffes erzielt werden und somit gewährleistet werden, dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen fachlich vertretbar und nicht erheblich sind.

So werden durch die Festsetzung zusätzlicher Gehölze und Grünflächen Strukturen geschaffen, die durch die Filterung von Luftschadstoffen und Feinstaub zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen. Jedoch sind im Rahmen der geplanten Nutzung des Gewerbegebietes Emissionen von Stäuben und Gerüchen möglich.

Die geringe Mehrbelastung der Luftqualität durch das steigende Verkehrsaufkommen wird als nicht erheblich eingestuft.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Schadstoffemissionen der Baustellen- und Transportfahrzeuge. Da diese Einflüsse temporär begrenzt sind, werden die Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft.

Die Luftqualität wird durch die geplante Nutzungsänderung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

3.6 Schutzgut Landschaft

Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Struktureichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskul-

turelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

Der Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils unversiegelt. Im westlichen Teil befindet sich die Süchtelner Straße (L 39), die das Gebiet von Süden nach Norden durchquert. Entlang der Landstraße befindet sich eine schützenswerte Allee mit vereinzelt Strauchunterwuchs. In der nördlichen Umgebung des Untersuchungsgebietes erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Nutzflächen.

Außerhalb des Plangebietes schließen sich im Süden Gewerbebetriebe sowie Wohngebiete mit einer kleinteiligen Bebauungsstruktur an. Weiter südlich erstreckt sich das Ortszentrum der Stadt Viersen, überwiegend mit Nahversorgungseinrichtungen und Wohnnutzungen. Unmittelbar westlich auf der anderen Seite der Süchtelner Straße findet sich der unter Denkmalschutz stehende Ringofen, welcher die historische Tonziegelproduktion dokumentiert.

Aufgrund der Lage am Rand des Ortsteils Oberrahser kommt dem Plangebiet eine Funktion als Ortseingang zu. Es bildet den Übergangsbereich von Freiraumflächen hin zu bebauten Flächen.

Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von Gewerbe- und Siedlungsbereich in den Freiraumbereich. Im Zuge der Planung eines Gewerbegebietes im Bereich ackerbaulicher Nutzung wird die Naturnähe und Eigenart der Landschaft weiter abnehmen. Durch den Anschluss an die bestehenden Gewerbestrukturen kann ein geschlossenes Ortsbild entstehen. So sieht der Bebauungsplan im östlichen und nördlichen Randbereich eine Eingrünung der Übergangsbereiche zur offenen Landschaft vor, wodurch ein ansprechendes Ortsbild geschaffen werden soll.

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen im Rahmen eines angemessenen Einfügens neuer Baukörper in die baulich geprägte Umgebung. Auf allen Baugebieten wird eine GRZ von 0,8 festgelegt, sodass diese bis zu 80% versiegelt werden können.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch den Einsatz von Baumaschinen. Da diese Einflüsse temporär begrenzt sind, werden die Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf ein Vorkommen von Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Westlich des Plangebietes wurden in den 1920er Jahren römische Gräber entdeckt.

Bewertung:

Die Umsetzung der Planung ist mit Bodeneingriffen verbunden. Hierbei kann die Aufdeckung archäologischer Substanz (Bodendenkmal) nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Hinweise zum Verhalten bei Aufdeckung werden im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 15 und 16 DSchG der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Viersen oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unmittelbar zu melden. Bodendenkmale und Entdeckungsstätte sind danach zunächst unverändert zu erhalten.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar; sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Ausgehend von den Wirkfaktoren des Vorhabens sind insbesondere schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme anzunehmen. Die Versiegelung der Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich in unterschiedlicher Stärke auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung) und Klima (Verdunstung) auswirkt.

Durch den Verlust von natürlich gewachsenem Boden und den damit verbundenen Speicher- und Reglerfunktionen kommt es zwangsläufig zu negativen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate. Da der Boden im Plangebiet eine geringe Versickerungsrate aufweist (entsprechend digitaler Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (BK50)), sind die diesbezüglichen Auswirkungen als gering zu betrachten.

Der erhöhte Versiegelungsgrad führt zudem zu einem Verlust bzw. einer Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen mit ihren Folgewirkungen auf faunistische Habitatstrukturen (z. B. Veränderung typischer Lebensgemeinschaften) und lokalklimatische Funktionen (z. B. Kaltluftproduktion).

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

3.9 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h)

Gemäß § 1a Abs.5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen.

Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden. Weitere kumulative Wirkungen können aus den Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Umweltauswirkungen von Vorhaben benachbarter Untersuchungsräume bekannt.

3.11 Zusammengefasste Auswirkungsprognose

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Schaffung von Gewerbeflächen mit den dazugehörigen Erschließungsflächen sowie Grünflächen auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen besonders bei dem zu erwartenden Verlust von Boden und den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelungen. Dadurch wird ein dauerhafter Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und im geringen Umfang auch von Gehölzen hervorgerufen.

Durch neue Festsetzungen von Gebäuden und Grünflächen wird das Landschaftsbild neu gestaltet.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Schutzgut Tiere

- Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgestellt.

Schutzgut Boden/Wasser

- Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.
- Sofern möglich: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z. B. Zwischenlagerung in Erdmiete bzw. Weiterverwendung des fruchtbaren Oberbodens auf angrenzenden Ackerschlägen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung.
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.
- Betankung und Wartung von Baumaschinen nur auf versiegelten Flächen.

Schutzgut Mensch

- Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung aufgestellt.

Schutzgut Landschaft

- Festsetzungen von Grünstrukturen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist nach §§ 15 und 16 DSchG der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Viersen oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unmittelbar zu melden.

4.1 Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Das städtebauliche Konzept sieht eine Teilung und Parzellierung des Plangebietes in zwei Gewerbegrundstücke vor. Des Weiteren wird ein Teil als Verkehrsfläche geplant. Zur Abschirmung des Gewerbegebietes, von den angrenzenden Flächen, werden im Norden und Osten Grünflächen vorgesehen.

Nach Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW sollen die beiden Gebiete über eine gemeinsame Erschließung an die Süchtelner Straße angeschlossen werden.

Die Gewerbebauten sind im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes an der Süchtelner Straße vorgesehen. Östlich, rückwärtig der Gewerbebauten, sind Bereiche geplant, die zur Anlieferung, für den Betrieb der Gewerbetreibenden und für Stellplätze dienen können. Östlich des Plangebietes ist außerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung einer Kita geplant. Es ist auch eine Fußwegeverbindung an die Süchtelner Straße geplant, um im Vorfeld fußläufigen Schleichwegen zu entgegnen und das westliche Wohngebiet Ninive mit dem östlichen Wohngebiet zu verknüpfen.

4.2 Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Nachfolgende erhebliche Beeinträchtigungen können durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden:

- Verlust von ca. 0,95 ha unversiegeltem Boden
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Im Zuge der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP) werden Maßnahmen zum Ausgleich erarbeitet.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ist ein zentrales Element der planerischen Entscheidung.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die unter Kap. 3 ermittelten Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. ohne die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens entwickeln würde.

Es ist anzunehmen, dass aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit die landwirtschaftliche Nutzung auf der Ackerfläche bestehen bleiben würde.

Aus klimatischer Sicht hätte das Plangebiet weiterhin eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet und würde sich mindernd auf die angrenzenden überwärmten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsstrukturen auswirken.

6. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend sollen anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, die für das Plangebiet in Betracht zu ziehen sind.

Wohnbauliche Nutzungen

Für das vorliegende Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 141 „Oberrahserstraße West“ der in Teilen ein Mischgebiet (MI) festsetzt. Dadurch bedingt wäre eine wohnbauliche Nutzung des Untersuchungsraumes möglich.

Alternativstandort

Als weitere anderweitige Planungsmöglichkeit ist ein alternativer Standort für das Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Viersen zu betrachten. Aufgrund des großen Gewerbeflächenbedarfs kann der Bedarf nicht über die Wiedernutzung von aufgegebenen Gewerbeflächen gedeckt werden. Durch die verkehrstechnisch günstige Lage und das bereits gewerblich geprägte Umfeld des Plangebietes verursacht der gewählte Standort nur geringe Konflikte.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung von dauerhaften Vegetationsbeständen sowie deren Pflege ist zu überwachen. Weitere Monitoring Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant oder erforderlich.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ soll das Planungsrecht für neue Gewerbeflächen geschaffen werden. Aufgrund der stetig wachsenden gewerblichen Nutzungen und dem damit verbundenen erhöhten Flächenbedarf, soll mithilfe einer Arrondierung die Nachfrage nach Gewerbeflächen gedeckt werden. Bedingt durch die Lage des Plangebietes, der guten Anbindung an bestehende Verkehrswege sowie durch bestehende Gewerbebetriebe im Umfeld, ist es besonders geeignet für eine solche Entwicklung.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüges zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Boden. Diese sind insbesondere der Verlust von unversiegeltem Boden, der sich im Bestand als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Durch Minderungsmaßnahmen (wie z.B. der Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet) können die negativen Auswirkungen in einem gewissen Rahmen reduziert werden.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Der Einsatz von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auswirkungen zudem reduzieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag bewertet und der Kompensationsbedarf anschließend ermittelt.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter als nicht erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten.

9. Literaturverzeichnis

BAUGB – BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802)

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 10 DES GESETZES VOM 25.06.2021 (BGBl. I S.2020)

BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ) VOM 17. MÄRZ 1998 (BGBl. I S. 502), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 25. FEBRUAR 2021 (BGBl. I S. 306).

LNATSCHG NRW: GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.2016 (GV NRW S.934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZTES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

LANDSCHAFTSPLAN KREIS VIERSEN

Verwendete Geo-Daten

GEOPORTAL NRW online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) KLIMAAANPASSUNG DES LANUV online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

FACHINFORMATIONSSYSTEM ELWAS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS online unter: <https://www.elwas-web.nrw.de/>